

Bereinigungsverfahren vorhergegangen ist. Mein Vorschlag ging dahin, gegenwärtig gar keinen Beschluß zu fassen, ohne daß vorher die Einleitung zum Vereinigungsverfahren Seiten der zweiten Kammer einging, wenn nicht die dritte geehrte Deputation sich veranlaßt findet, ihrerseits das Vereinigungsverfahren einzuleiten. Auf dem letztern Vorschlage will ich nicht bestehen, den erstern aber würde ich zu einem Antrage machen.

Bürgermeister Hübler: Nach der Fassung der §§. 128 und 129 der Landtagsordnung will es mir kaum zweifelhaft erscheinen, daß sogar die geehrte Deputation die Verpflichtung habe, den Versuch einer Vereinigung mit der zweiten Kammer zu machen, ohne erst abzuwarten, ob von Seiten der Letztern ein Antrag darauf erfolge; denn es heißt §. 129 ganz im Allgemeinen: daß, wenn bei der ersten Berathung beide Kammern sich über einen Gegenstand nicht vereinigen können, sie aus ihrem beiderseitigen Mittel eine gemeinschaftliche Deputation zu ernennen haben. In dem vorliegenden Falle aber würde nach der bestehenden Kammerpraxis unsere Deputation die Initiative der Vereinigung zu ergreifen haben.

Staatsminister v. Zeschau: Soviel mir bekannt, ist der Antrag in der zweiten Kammer gestellt, jedoch nicht angenommen worden, an die erste Kammer herübergekommen, wiederholt an die zweite Kammer gelangt, welche bei ihrem Beschlusse stehen blieb, und nun gelangt er zum zweiten Male hierher. Ich glaube daher allerdings, daß nach den Anwendungen, welche die Landtagsordnung in dieser Beziehung gefunden hat, es lediglich Sache der zweiten Kammer ist, nachdem sie bei ihrem früheren Beschlusse stehen geblieben, das Vereinigungsverfahren einzuleiten. Die Landtagsordnung läßt darüber Zweifel zu, ob nicht dann schon das Vereinigungsverfahren eintreten solle, wenn bei der ersten Berichterstattung in jeder Kammer sich Verschiedenheit der Meinung herausstellt; die Praxis aber hat festgesetzt, daß dies erst eintreten soll, wenn der Gegenstand in der Kammer, wo die Sache angefangen hat, noch einmal zum Vortrag gekommen ist. Nun scheint es aber dann, wenn diese Kammer, welche den Gegenstand zum ersten Male zur Berathung gezogen hat, bei ihrem Beschlusse stehen bleibt, über welchen Verschiedenheit der Meinungen sich herausstellte, Sache dieser Kammer zu sein, das Vereinigungsverfahren einzuleiten. Und dies stimmt ganz mit der Ansicht Sr. Königl. Hoheit überein.

Prinz Johann: Die von mir aufgestellte Ansicht scheint mit der des Herrn Staatsministers doch nicht übereinzustimmen; denn wir haben wenigstens allemal, wenn eine Kammer Beschluß gefaßt hatte, angenommen, daß es Sache der andern Kammer sei, das Vereinigungsverfahren einzuleiten, und es würde also diesmal unsere Sache sein, da die zweite Kammer zuletzt bei diesem Gegenstande Beschluß gefaßt hat.

Referent v. Heynik: Ich möchte der verehrten Kammer nochmals zu erwägen geben, wie es mir Seiten der Deputation fast unthunlich erscheint, ein Vereinigungsverfahren einzuleiten, was völlig der Ansicht der Deputation entgegentreten würde; denn diese, sowie der Inhalt des Kammerbeschlusses geht darauf, die Sache so zu lassen, wie sie gegenwärtig steht. Wenn aber

dennoch die Deputationsmitglieder und wohl gar die Kammer wünschen sollte, Schritte zum Vereinigungsverfahren zu thun, so muß ich gestehen, scheint mir die Sache sehr schwierig; denn es würden diese Schritte eigentlich gegen unsere (der Deputation) Ueberzeugung sein. Ich bin zwar durchdrungen davon, daß, sobald Seiten der Kammer das Vereinigungsverfahren angeordnet wird, wir darauf eingehen müßten; aber ich für meine Person und, wie ich in den Verhandlungen der Deputation verstanden habe, auch alle übrigen Mitglieder derselben haben uns dahin ausgesprochen, wie es der Herr Staatsminister v. Zeschau soeben gethan hat. Die Ansicht der Deputation ging dahin: die verehrte Kammer möge auf ihrem frühern Beschlusse, dem v. Thielau'schen Antrag nicht beizutreten, beharren, und nunmehr den Beschluß fassen, die Sache auf sich beruhen zu lassen und abzuwarten, ob Seiten der zweiten Kammer ein Antrag auf das Vereinigungsverfahren gestellt werde, und ich kann nicht leugnen, ich muß noch immer wünschen, daß die geehrte Kammer dieser Ansicht der Deputation beitrete.

Bürgermeister D. Gross: Der soeben ausgesprochenen Ansicht des Herrn Referenten muß auch ich beipflichten; denn nach der Landtagsordnung und der Erklärung, welche der Herr Staatsminister v. Zeschau gegeben hat, scheint es keinem Zweifel zu unterliegen, daß die Kammer, die einen solchen Antrag zuerst gestellt hat, auch die Verpflichtung habe, bei differenter Ansicht eine Vereinigungsdeputation in Vorschlag zu bringen. Ebenso wenig kann ich aber glauben, daß es angemessen sei, jetzt den Beschluß über den Bericht der geehrten Deputation zu ajourniren, vielmehr haben wir, da die zweite Kammer keinen Antrag auf das Vereinigungsverfahren gestellt hat, unbedingt über den Antrag unserer Deputation abzustimmen und abzuwarten, ob die zweite Kammer sich veranlaßt findet, eine Vereinigungsdeputation in Vorschlag zu bringen.

Bürgermeister Wehner: Das Gutachten der Deputation ist eigentlich zweifach, denn das erste Mal sagte der Herr Referent, wir hätten abzuwarten, ob die zweite Kammer unsern Beschluß genehmige, sodann aber sagte er, daß kein weiteres Vereinigungsverfahren stattfinden habe. Aber wenn es heißt: „abzuwarten, bis die zweite Kammer Beschluß gefaßt hat,“ so drücken wir dadurch mittelbar die Neigung aus, jenem Beschlusse beizutreten, und ich theile daher vollkommen die Ansicht Sr. Königl. Hoheit.

Referent v. Heynik: Ich habe allerdings auch bei dem ersten Vortrage, den ich zu erstatten die Ehre hatte, nur sagen wollen, vor der Hand Nichts zu thun, bevor nicht ein Antrag von der zweiten Kammer an uns käme. Aber die Deputation glaubt nur, ihrer Kammer die Sachlage anzeigen zu müssen, damit sie sich von den Verhältnissen überzeugen könne, ob nämlich die Sache nun auf sich beruhen dürfe, bis von der jenseitigen Kammer das Vereinigungsverfahren in Anregung gebracht wird.

Vizepräsident v. Carlowitz: Ist die Ansicht der geehrten Deputation so zu verstehen, wie sie eben der Herr Referent erklärt hat, so nehme ich meinen Widerspruch zurück. Ich bin aber bisher in demselben Irrthum wie Herr Bürgermeister Wehner gewesen, denn ich verstand den Herrn Referenten so, als ob die De-